

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS DEZEMBER 2025

Art 5, 24 ff und Art 32 DSGVO; Art 12 ff E-Commerce RL

Der Betreiber einer Online-Marktplatz-Website ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die in den auf seiner Plattform veröffentlichten Anzeigen enthalten sind. In diesem Zusammenhang muss er insb vor der Veröffentlichung die Anzeigen identifizieren, die sensible Daten enthalten, und überprüfen, ob der Inserent tatsächlich die Person ist, deren Daten in einer solchen Anzeige enthalten sind, oder ob er über die ausdrückliche Einwilligung dieser Person verfügt. Er kann sich diesen Verpflichtungen nicht unter Berufung auf die in der E-Commerce RL vorgesehene Haftungsbefreiung entziehen.

EuGH 2. 12. 2025, C-492/23 | *Russmedia Digital / Inform Media Press*

Russmedia Digital, eine Gesellschaft rumänischen Rechts, ist Eigentümerin der Website [www.publi24.ro](http://www.publi24.ro). Diese Website ist ein Online-Marktplatz, auf dem Anzeigen kostenlos oder kostenpflichtig veröffentlicht werden können. Diese Anzeigen betreffen ua den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in Rumänien. Am 1. 8. 2018 veröffentlichte eine nicht identifizierte Person auf dieser Website eine Nachricht, in der behauptet wurde, dass eine Frau sexuelle Dienstleistungen anbiete. Die Anzeige enthielt Fotos von ihr, die ohne ihre Einwilligung verwendet wurden, sowie ihre Telefonnummer. Die Frau hielt die Anzeige für irreführend und schadensstiftend; sie forderte daher den Eigentümer der Website auf, sie zu entfernen. Innerhalb einer Stunde nach dieser Aufforderung entfernte Russmedia Digital die Veröffentlichung. Die betreffende Anzeige war jedoch bereits auf anderen Websites verbreitet worden, auf denen sie verfügbar blieb.

Da die Anzeige die Rechte der Frau am eigenen Bild, auf Schutz der Ehre, des guten Rufes und des Privatebens verletzte sowie gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt, zog sie vor Gericht. Das Gericht erster Instanz gab ihr Recht und verurteilte Russmedia Digital zur Zahlung von 7 000 Eur als immateriellem Schadensersatz. In der Berufungsinstanz sprach das Fachgericht das Unternehmen jedoch von seiner Verantwortlichkeit frei und stufte es als einen bloßen Hosting-Anbieter ein, der nicht für den von seinen Nutzern veröffentlichten Inhalt.

Das Opfer legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Berufungsgericht ein. Dieses Gericht beschloss, den EuGH anzurufen, um Klarheit über die Auslegung des Unionsrechts zu erhalten, insb zu den Verpflichtungen, die einem Betreiber eines Online-Marktplatzes nach der DSGVO obliegen, sowie zu der Frage, ob dieser sich aufgrund der in der Richtlinie 2000/31 (E-

Commerce RL) vorgesehenen Haftungsbefreiung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft diesen Verpflichtungen entziehen kann.

Der EuGH entschied, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes wie Russmedia Digital iSd DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden. Denn auch wenn die Anzeige von einem Nutzer platziert wird, wird sie nur wegen des Online-Marktplatzes im Internet veröffentlicht und den Internetnutzern somit zugänglich gemacht. Daher muss der Betreiber eines Online-Marktplatzes vor der Veröffentlichung dieser Anzeigen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen diejenigen Anzeigen identifizieren, die sensible Daten enthalten, wie jene, um die es sich in der vorliegenden Rechtssache handelt, und überprüfen, ob der Nutzer, der im Begriff ist, eine solche Anzeige zu platzieren, die Person ist, deren sensible Daten darin enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, muss er überprüfen, ob die Person, deren Daten veröffentlicht werden, in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt hat. Ohne diese Einwilligung hat der Betreiber eines Online-Marktplatzes die Veröffentlichung der fraglichen Anzeige zu verweigern, es sei denn, diese fällt unter eine der anderen nach der DSGVO vorgesehenen Ausnahmen. Außerdem muss sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes bemühen zu verhindern, dass Anzeigen mit sensiblen Daten, die auf seiner Website veröffentlicht werden, kopiert und auf anderen Websites unrechtmäßig veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck muss er geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen.

Schließlich stellt der EuGH klar, dass sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes nicht unter Berufung auf die in der E-Commerce RL vorgesehene Haftungsbefreiung diesen Verpflichtungen, die ihm gemäß der DSGVO obliegen, entziehen kann. Die Inanspruchnahme der in Art 14 Abs 1 E-Commerce RL (Host Provider Privileg) vorgesehenen Befreiung, auf die sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes in Bezug auf die auf seiner Website gehosteten Informationen berufen könnte, kann nämlich nicht in die Regelung der DSGVO eingreifen, die für einen solchen Betreiber wie für jeden anderen Wirtschaftsteilnehmer gilt, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Gleches gilt für Art 15 E-Commerce RL, wonach die Mitgliedstaaten den Diensteanbietern hinsichtlich der Erbringung der ua in Art 14 E-Commerce RL genannten Dienste keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegen dürfen. Im Übrigen kann die Verpflichtung des Betreibers eines Online-Marktplatzes, die sich aus der DSGVO ergebenden Anforderungen zu erfüllen, jedenfalls nicht als eine solche allgemeine Überwachungspflicht eingestuft werden. Art 2 Abs 4 DSGVO ist dahin zu verstehen, dass der Umstand, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Träger von in der DSGVO vorgesehenen Pflichten ist, nicht automatisch ausschließt, dass sich dieser Wirtschaftsteilnehmer in anderen Fragen als solchen, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen, auf die Art 12 bis 15 E-Commerce RL berufen kann. Somit ergibt sich aus Art 1 Abs 5 lit b E-Commerce RL iVm Art 2 Abs 4 DSGVO, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere ihre Art 12 bis 15, nicht in die Regelung der DSGVO eingreifen können.

Ergebnis:

Art 5 Abs 2 und die Art 24 bis 26 DSGVO sind dahin auszulegen, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher im Sinne von Art 4 Nr 7 dieser Verordnung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden, vor der Veröffentlichung der Anzeigen und mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet ist, 1. Anzeigen, die sensible Daten im Sinne von Art 9 Abs 1 dieser Verordnung enthalten, zu identifizieren, 2. zu

prüfen, ob es sich bei dem inserierenden Nutzer, der im Begriff ist, eine solche Anzeige zu platzieren, um diejenige Person handelt, deren sensible Daten in dieser Anzeige enthalten sind, und, wenn dies nicht der Fall ist, und 3. deren Veröffentlichung zu verweigern, es sei denn, der inserierende Nutzer kann nachweisen, dass die betroffene Person im Sinne von Art 9 Abs 2 lit a DSGVO ausdrücklich in die Veröffentlichung der fraglichen Daten auf diesem Online-Marktplatz eingewilligt hat oder dass eine der anderen in Art 9 Abs 2 lit b bis j DSGVO vorgesehenen Ausnahmen erfüllt ist.

Art 32 DSGVO ist dahin auszulegen, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher iSv Art 4 Nr 7 DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden, verpflichtet ist, geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass dort veröffentlichte Anzeigen, die sensible Daten im Sinne von Art 9 Abs 1 DSGVO enthalten, kopiert und auf anderen Websites unrechtmäßig veröffentlicht werden.

Art 1 Abs 5 lit b E-Commerce RL und Art 2 Abs 4 DSGVO sind dahin auszulegen, dass sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher iSv Art 4 Nr 7 DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht wurden, in Bezug auf einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art 5 Abs 2 sowie den Art 24 bis 26 und 32 DSGVO, nicht auf die Art 12 bis 15 E-Commerce RL über die Verantwortlichkeit der Vermittler berufen kann.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

## Art 6 EMRK

**Die Anwendung der absoluten Verjährungsfristen durch die nationalen Gerichte – insb die Art und Weise, wie der „dies a quo“ in Bezug auf den Ablauf der absoluten Verjährungsfrist bestimmt wird – hat unter den außergewöhnlichen Umständen betreffend die Opfer von Asbestexposition dazu geführt, dass das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in einem Maße eingeschränkt wurde, dass sein Wesensgehalt beeinträchtigt wurde.**

EGMR 13. 2. 2024, Bsw 4976/20, Jann-Zwicker und Jann / Schweiz

Bei den Bf handelt es sich um die Witwe und den Sohn von Marcel Jann (Opfer), der 1953 geboren wurde. Dieser wohnte von 1961 bis 1972 mit seinen Eltern in unmittelbar Nähe des Fabrikgeländes der Firma Eternit AG, wo Asbestfasern zu Asbestzementplatten verarbeitet wurden. Nach eigenen Angaben war er damals in mehrfacher Hinsicht häufig Asbest aus der Eternit-Fabrik ausgesetzt. Einerseits drangen die Staubemissionen der Fabrik regelmäßig durch seine offenen Schlafzimmerfenster ein, andererseits spielte er als Kind oft auf und in der Nähe von Platten und Rohren, die von der Eternitfabrik verwendet wurden. Nachdem das Opfer im Alter von 19 Jahren weggezogen war, kam es nie mehr mit Asbest in Berührung. Im Herbst 2004 wurde bei ihm ein bösartiges Pleuramesotheliom (Brustfellkrebs) diagnostiziert, das vermutlich durch Asbestexposition ausgelöst wurde. Er starb 2006 im Alter von 53 Jahren an dieser Krankheit.

Das Opfer erstattete am 18. 9. 2006 beim zuständigen Verhöramt eine Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung, eine Untersuchung wurde in weiterer Folge jedoch nicht eingeleitet. Am 23. 3. 2009 strengten die Bf beim Vermittleramt ein Mediationsverfahren an,

jedoch konnte keine Einigung erzielt werden. Die von den Bf im Rahmen des Zivilverfahrens geltend gemachten vertraglichen und außervertraglichen Schadenersatzansprüche wurden am 29. 3. 2012 wegen Verjährung abgewiesen. Der Anspruch sei spätestens 1972, als das Opfer aus seinem Elternhaus auszog, fällig geworden und zehn Jahre später verjährt. Das Obergericht bestätigte die Entscheidung. Das Bundesgericht kam im Jahr 2019 nach einer fünfjährigen Verfahrensunterbrechung zum Ergebnis, dass die mittlerweile novellierten Verjährungsbestimmungen auf den Fall nicht anwendbar und alle Ansprüche bereits verjährt seien. Die absoluten Verjährungsfristen stünden auch mit dem von Art 6 Abs 1 EMRK garantierten Recht auf Zugang zu einem Gericht im Einklang.

Der EGMR führte zunächst aus, der praktische und effektive Charakter des Rechts auf Zugang zu einem Gericht kann im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern von Körperverletzungen durch Verjährungsfristen für die Einreichung einer Klage beeinträchtigt werden. In einem Fall wie diesem sollten betroffene Personen grundsätzlich berechtigt sein, rechtliche Schritte einzuleiten, sobald sie tatsächlich in der Lage waren, die erlittene Schädigung einzuschätzen. Gibt es eine Verjährungsfrist, die vor dem Zeitpunkt einer möglichen Schadenseinschätzung abläuft, könnte das Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt sein.

Im vorliegenden Fall haben die Erben ihre Beschwerde 37 Jahre nach dem Ende des Zeitraums, in dem das Opfer angeblich Asbest ausgesetzt war, und fünf Jahre nach der Diagnose des Mesothelioms eingereicht (wobei zwischen dem Tod des Opfers und der Einreichung der Beschwerde fast drei Jahre verstrichen sind). Hier ist zu berücksichtigen, dass das Opfer zunächst versucht hat, auf anderem Wege als durch eine Zivilklage Wiedergutmachung zu erlangen, nämlich durch Einreichung einer Strafanzeige bei der Ermittlungsbehörde. Das Opfer hat also 34 Jahre nach dem Ende des Zeitraums, in dem es angeblich Asbest ausgesetzt war, und etwa zwei Jahre nach der Mesotheliom-Diagnose den Rechtsweg beschritten (indem Strafanzeige erstattet wurde). Die Erben des Opfers reichten ihre Beschwerden ein Jahr nach der endgültigen nationalen Entscheidung über die Abweisung der Strafanzeige ein. Den Bf kann auch nicht vorgeworfen werden kann, dass sie sich nicht für einen Antrag auf Leistungen der EFA-Stiftung (Stiftung zur Entschädigung von Asbest-Opfern) entschieden haben, weil darauf (ua) kein Rechtsanspruch besteht.

Das durch Verjährungsfristen verfolgte Ziel der Rechtssicherheit ist ein legitimes Ziel iSd EMRK, weshalb zu prüfen ist, ob zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine Person keine Kenntnis von ihrem Leiden an einer bestimmten Krankheit haben kann, so ist ein solcher Umstand bei der Berechnung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen. In Anbetracht der langen Latenzzeiten kann daher davon ausgegangen werden, dass asbestbedingte Ansprüche bei einer zehnjährigen Verjährungsfrist immer verjähren und nach den neuen nationalen Bestimmungen wahrscheinlich auch sehr häufig bei einer zwanzigjährigen Verjährungsfrist, wenn gleichzeitig der Beginn der Verjährungsfrist (dies a quo) mit dem (Ende der) betreffenden schädigenden Handlung verknüpft ist. Dass die Betroffenen können nicht zu dem Zeitpunkt Beschwerde zu erheben, zu dem sie tatsächlich in der Lage waren, die erlittene Schädigung einzuschätzen, weil die Verjährungsfrist vor dem Zeitpunkt abgelaufen ist, zu dem das Schadensausmaß hätte beurteilt werden können. Die Frage ist somit nicht, ob eine mehrjährige absolute Verjährungsfrist theoretisch mit der EMRK vereinbar sein kann, vielmehr ist entscheidend, ob ihre Anwendung – dies a quo, etwaige Unterbrechung des Fristenlaufs – Folgen hat, die mit der EMRK vereinbar sind. Von Bedeutung ist, dass sich der Gesetzgeber bewusst war, dass eine Gesetzesänderung allein das in Fällen wie dem

vorliegenden auftretende Problem nicht lösen konnte. Bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem Recht des Opfers auf Zugang zu den Gerichten und dem Recht des Beklagten auf Rechtssicherheit (im Rahmen der Verjährung von Schadenersatzklagen), ist zu berücksichtigen, dass das Opfer lange Zeit nicht wissen konnte, dass es einen Schaden erlitten hatte. Der EGMR kann sich daher nicht der Auffassung anschließen, dass das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in Anbetracht der Art und Weise, wie der Lauf der absoluten Verjährungsfrist bestimmt wurde, praktisch und wirksam war. Es scheint kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel zu bestehen. Die nationalen Gerichte haben das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in einer Weise eingeschränkt, die ihr Recht im Kern beeinträchtigt hat. Daraus folgt, dass der Staat seinen Ermessensspielraum überschritten hat.

Der EGMR kommt daher zum Ergebnis, dass unter den außergewöhnlichen Umständen betreffend die Opfer von Asbestexposition die Anwendung der absoluten Verjährungsfristen durch die nationalen Gerichte – insb die Art und Weise, wie der „dies a quo“ in Bezug auf den Ablauf der absoluten Verjährungsfrist bestimmt wird – dazu geführt hat, dass das Recht der Bf auf Zugang zu einem Gericht in einem Maße eingeschränkt wurde, dass sein Wesensgehalt beeinträchtigt wurde. Es liegt daher eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK vor.

Da der Staat überdies trotz der Tatsache, dass der Fall durch eine gewisse Komplexität gekennzeichnet ist, seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, für die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesgericht innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen, ist keine Prüfung dahingehend erforderlich, ob die Interessen der Bf ein besonderes Maß an Eile verlangten. Damit liegt auch eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK wegen der Verfahrensdauer vor.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 6 DSGVO, § 12 DSG

**Ist allein die Frage der Zulässigkeit einer privaten Videoüberwachung nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu prüfen, hat die Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 4 iVm Abs 3 DSG unangewendet zu bleiben. Eine solche Datenverarbeitung ist daher ausschließlich an Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu messen.**

VwGH 22. 10. 2025, Ra 2023/04/0075

Mit Bescheid vom 1. 7. 2021 gab die Datenschutzbehörde (DSB, belangte Behörde) der Datenschutzbeschwerde des Mitbeteiligten statt und stellte fest, die revisionswerbende Partei habe den Mitbeteiligten in seinem Grundrecht auf Geheimhaltung verletzt, indem sie eine (näher bezeichnete) überdachte Hauseinfahrt videoüberwacht habe, sodass bei jedem Betreten und Verlassen des Gebäudekomplexes personenbezogene Daten des Mitbeteiligten verarbeitet worden seien. Unter einem wurde der revisionswerbenden Partei aufgetragen, die Videoüberwachung so auszurichten, dass keine personenbezogenen Daten des Mitbeteiligten verarbeitet würden. Vorhandene personenbezogene Daten auf den Bildaufnahmen seien unverzüglich zu vernichten.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Partei ohne Durchführung

einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig sei.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision.

§ 12 Abs 2 DSG listet allgemeine Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Bildverarbeitung zulässig sein soll. Im Sinne der nötigen Flexibilität in der Praxis sieht § 12 Abs 2 Z 4 DSG als einen Erlaubnistatbestand das Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten im Einzelfall vor. Von Z 4 soll auch der Fall der Überwachung eines bestimmten Objekts oder einer bestimmten Person erfasst sein, zu dessen oder deren Schutz der Einsatz technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung erforderlich ist und unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften des Völker- oder des Unionsrechts, Gesetze, Verordnungen, Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen dem Verantwortlichen spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz des aufgenommenen Objekts oder der aufgenommenen Person auferlegen. In den in § 12 Abs 3 DSG geregelten Fällen wird die Interessenabwägung bereits auf gesetzlicher Ebene vorgenommen. Abgebildet werden exemplarische, quasi massenhaft auftretende Fallkonstellationen wie zB die Überwachung von Einfamilienhäusern (Z 1), die Überwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln (Z 2) oder sog. Freizeitkameras uÄ. (Z 3) [...].

Das 1. Hauptstück des Art 2 DSG enthält Bestimmungen zur Durchführung der DSGVO sowie ergänzende Regelungen, in den §§ 12 und 13 DSG konkret zur Bildverarbeitung. Im Unterschied dazu enthält die DSGVO (abgesehen von einer vorliegend nicht einschlägigen Regelung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung in ihrem Art 35 Abs 3 lit c) keine gesonderten Bestimmungen für die Zulässigkeit einer Bildverarbeitung bzw. einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Videoüberwachung.

Das BVwG geht davon aus, dass für die Anwendung der §§ 12 und 13 DSG mangels entsprechender Öffnungsklausel in der DSGVO kein Raum besteht. Demgegenüber verweist die revisionswerbende Partei auf die Zulässigkeit der gegenständlichen Videoüberwachung gemäß § 12 Abs 2 Z 4 iVm Abs 3 Z 2 DSG. Ausgehend davon ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Zulässigkeit der Videoüberwachung auf § 12 DSG gestützt werden kann.

Der EuGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es, sofern nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen ist, dass die Mitgliedstaaten innerstaatliche Vorschriften erlassen, die die Tragweite einer Verordnung beeinträchtigen. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund der ihnen aus dem AEUV obliegenden Verpflichtungen die unmittelbare Geltung, die den Verordnungen innewohnt, nicht vereiteln. Insbesondere dürfen sie keine Handlung vornehmen, durch die die unionsrechtliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen den Einzelnen verborgen würden. Zudem ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH ein grundsätzliches Verbot der Wiederholung des Inhaltes einer EU-Verordnung in innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Im Lichte dessen hat der EuGH zu Art 88 DSGVO auch darauf verwiesen, dass es sich bei den darin für zulässig erklärt spezifischeren Vorschriften der Mitgliedstaaten nicht lediglich um eine Wiederholung der in Art 6 DSGVO genannten Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der in Art 5 DSGVO angeführten Grundsätze für diese Verarbeitung oder um einen Verweis auf diese Bedingungen und Grundsätze handeln darf. Dennoch kann es vorkommen, dass manche Verordnungsbestimmungen zu ihrer Durchführung des Erlasses von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Mitgliedstaaten können ferner Maßnahmen zur Durchführung einer Verordnung

dann erlassen, wenn sie deren unmittelbare Anwendbarkeit nicht vereiteln, deren gemeinschaftliche Natur nicht verbergen und die Ausübung des durch die betreffende Verordnung verliehenen Ermessens innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften konkretisieren.

Die DSGVO soll, wie sich aus ihrem Art 1 Abs 1 im Lichte insb ihrer Erwägungsgründe 9, 10 und 13 ergibt, eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Allerdings eröffnen Bestimmungen dieser Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzliche, strengere oder einschränkende, nationale Vorschriften vorzusehen, die ihnen einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung dieser Bestimmungen lassen („Öffnungsklauseln“).

Für die Frage, ob dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit offenzusteht, zusätzliche, strengere oder einschränkende Vorschriften betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Videoüberwachungen vorzusehen, ist zunächst Folgendes festzuhalten: Dem Grunde nach kann zwar jeder Tatbestand des Art 6 Abs 1 DSGVO eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Videoüberwachungsdaten bieten. Vorliegend hat das BVwG die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung des - privaten - Verantwortlichen aber (nur) nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO geprüft. Auch von der revisionswerbenden Partei wird nicht vorgebracht, dass ein anderer Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 DSGVO (etwa eine Einwilligung nach dessen lit a) vorliegen könnte. Ausgehend davon stellt sich fallbezogen nur die Frage der Anwendbarkeit der §§ 12 f DSG betreffend eine auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gestützte Videoüberwachung. Der in den Erläuterungen als Grundlage für die Regelung der §§ 12 f DSG angesprochene Art 6 Abs 2 und 3 DSGVO erlaubt den Mitgliedstaaten zwar (unter näheren Voraussetzungen) das Normieren von spezifischeren Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO. Dies gilt jedoch nur für eine - hier nicht vorliegende - Verarbeitung nach Art 6 Abs 1 lit c oder lit e DSGVO. Insoweit lässt sich daraus vorliegend nichts gewinnen. Gleiches gilt für den Verweis der Erläuterungen auf Kapitel IX der DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 10, liegt doch gegenständlich eine besondere Verarbeitungssituation im Sinn des Kapitels IX der DSGVO (dazu zählen zB der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten oder die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext) unstrittig nicht vor. Nichts anderes ergibt sich aus der (ebenfalls angesprochenen) Bestimmung des Art 23 DSGVO, der zufolge die Pflichten und Rechte gemäß den Art 12 bis 22 und Art 34 sowie Art 5 DSGVO, insofern dessen Bestimmungen den in den Art 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten beschränkt werden können. Eine Beschränkung des (hier maßgeblichen) Art 6 Abs 1 lit f DSGVO durch die §§ 12, 13 DSG kann darauf angesichts des eindeutigen Wortlauts dieser Bestimmung nicht gestützt werden, zumal auch nicht den inhaltlichen Anforderungen des Art 23 Abs 2 DSGVO entsprochen wird.

Die Zulässigkeit der hier maßgeblichen nationalen gesonderten Bestimmungen betreffend (nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu prüfende) Videoüberwachungen kann daher nicht auf die in den Erläuterungen zu § 12 DSG angesprochenen Bestimmungen der DSGVO gestützt werden.

Nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein, und drittens dürfen die Interessen oder

Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen.

Aus der oben dargestellten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass (sofern nichts anderes bestimmt ist) die Mitgliedstaaten keine innerstaatlichen Vorschriften erlassen dürfen, welche die Tragweite einer Verordnung beeinträchtigen. Jedoch können Maßnahmen zur Durchführung einer Verordnung erlassen werden, wenn sie deren unmittelbare Anwendbarkeit nicht vereiteln, deren gemeinschaftliche Natur nicht verbergen und die Ausübung des durch die betreffende Verordnung verliehenen Ermessens innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften konkretisieren.

Ausgehend davon hegt der VwGH zwar dem Grunde nach keine Bedenken dagegen, dass in innerstaatlichen Vorschriften bestimmte Interessen als berechtigte Interessen normiert werden können. Der VwGH hat auch keine Zweifel, den in § 12 Abs 3 Z 2 DSG angesprochenen „vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials“ als (zulässiges) berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO anzuerkennen. Allerdings beschränkt sich die Regelung des § 12 Abs 2 Z 4 DSG iVm Abs 3 Z 2 DSG nicht auf eine solche Konkretisierung eines berechtigten Interesses, sondern sie geht darüber hinaus. So ist nach § 12 Abs 3 Z 2 DSG eine Bildaufnahme gemäß Abs 2 Z 4 leg. cit. bereits dann zulässig, wenn sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials „erforderlich“ ist.

Damit hat der Gesetzgeber die Interessenabwägung zugunsten einer zulässigen Bildverarbeitung in den Fällen des § 12 Abs 3 DSG vorweggenommen. Dies geht auch klar aus den Erläuterungen hervor, denen zufolge in den in § 12 Abs 3 DSG geregelten Fällen die Interessenabwägung bereits auf gesetzlicher Ebene vorgenommen wird. Der EuGH hat zur dritten Voraussetzung des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO allerdings festgehalten, dass diese Voraussetzung eine Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen gebietet, die grundsätzlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt, und dass es daher Sache des vorlegenden Gerichts ist, diese Abwägung unter Berücksichtigung dieser spezifischen Umstände vorzunehmen. Mit dieser Vorgabe steht die Regelung des § 12 Abs 2 Z 4 iVm Abs 3 Z 2 DSG jedoch nicht im Einklang, weil eine auf gesetzlicher Ebene in generalisierter Weise vor(weg)genommene Interessenabwägung die Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls durch die DSB bzw das BVwG verhindert.

Daher hat in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem allein die Frage der Zulässigkeit einer privaten Videoüberwachung nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu prüfen ist, die Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 4 iVm Abs 3 DSG unangewendet zu bleiben. Eine solche Datenverarbeitung ist daher ausschließlich an Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu messen.